

Weitere Beschlüsse und Verfügungen: Amtliche Publikation am Freitag, 23. Mai 2025

Brähenstrasse Mitte (Brähenbach bis Kühgasse), Sanierung Werkleitungen; Strassen, Energieversorgung, Wasserversorgung; Kreditantrag, gebundene Ausgaben

Der Gemeinderat beschloss an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025:

Die Sanierung der gesamten Brähenstrasse, vom Appisberg bis Wydenbad, ist Bestandteil der langfristigen Planung. Die Sanierung soll in Teilabschnitten erfolgen. Der Abschnitt Brähenstrasse West, vom Appisberg bis zum Brähenbach, wurde 2020 saniert. Die Sanierung des Abschnitts Brähenstrasse Mitte, vom Brähenbach bis zur Kühgasse, ist für 2025 vorgesehen, basierend auf der Zustandsanalyse des Strasseninventars. Dieser Strassenabschnitt zeigt seeseitig Rutschungen und überdies einen beschädigten Belag. Gleichzeitig ersetzt die Wasserversorgung altersbedingt und aus Kapazitätsgründen die Verbindungsleitungen. Die Energieversorgung ergänzt die Kapazitäten der Rohranlage.

Für die Sanierung der Brähenstrasse Mitte, vom Brähenbach bis zur Kühgasse, wurde ein Kredit von CHF 705'000 inkl. MwSt. bewilligt.

Es handelt sich um eine gebundene Ausgabe gemäss § 103 GG, für deren Bewilligung der Gemeinderat zuständig ist.

Sachwerte sind gemäss § 5 VGG laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten.

In sachlicher Hinsicht besteht kein erheblicher Entscheidungsspielraum, da nur substanzerhaltende ordentliche Instandsetzungsmassnahmen getroffen werden.

In zeitlicher Hinsicht besteht ebenfalls kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Die Aufwendungen sind in der Unterhaltsplanung 2025 vorgesehen, entsprechend budgetiert und sollen nicht weiter aufgeschoben werden.

In örtlicher Hinsicht besteht kein Entscheidungsspielraum, da es sich um eine ortsgebundene Anlage handelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 ff VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Männedorf, 23. Mai 2025

Gemeinderat